



Amt für Schule und
Weiterbildung

02.05.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Wimmer
Telefon: 492-4050
WimmerWo@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Vergabe Winterdienst an und auf städtischen Schulgeländen

Beratungsfolge

| | | |
|------------|--|--------------|
| 14.05.2019 | Ausschuss für Schule und Weiterbildung | Vorberatung |
| 21.05.2019 | Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government | Vorberatung |
| 22.05.2019 | Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung |
| 22.05.2019 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die sich aus der Grundstückseigentümerschaft ergebende Verpflichtung zum Winterdienst unter den Maßgaben des Tarifrechts und des Arbeitszeitgesetzes nicht im notwendigen Umfang mit eigenem Hausmeisterpersonal organisiert werden kann.
2. Der Rat stimmt deshalb einer Vergabe des Winterdienstes unter Einbeziehung des bestehenden Hausmeisterpersonals zu und beauftragt die Verwaltung, eine Ausschreibung für zunächst 5 Jahre vorzunehmen.

Finanzierung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass jährlich Kosten i. H. v. ca. 80.000,- €, für den gesamten Ausschreibungszeitraum 2019/20 bis 2023/24 Kosten i. H. v. ca. 400.000,- € entstehen. Darüber hinaus können durch die Reduzierung der Rufbereitschaften bei den Schulhausmeistern und Abendhilfskräften jährlich Personalkosten i. H. v. ca. 50.000,- € eingespart werden. Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

| Teilergebnisplan | | | | | |
|---------------------------------|------|---|-----------------|-------------------|--|
| | Nr. | Bezeichnung | Haush.- jahr | Betrag € | Bemerkungen |
| Produktgruppe | 0301 | Leistungen für Schulen | | | |
| Zeile | 11 | Personalaufwendungen | 2020 | -50.000,- € | Einsparung durch Reduzierung Rufbereitschaften |
| | | | 2021 ff. | -50.000,- € | |
| Zeile | 13 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 2020 | 80.000,- € | |
| | | | 2021 ff. | 80.000,- € | |
| Summe Aufwendungen/Saldo | | | 2020 | 30.000,- € | |
| | | | 2021 ff. | 30.000,- € | |

Die erforderlichen Ermächtigungen zur Finanzierung des Winterdienstes werden in der o. g. Produktgruppe im Rahmen des Haushaltsplanentwurfes zum Haushalt 2020 bereitgestellt.

Begründung:

Die Stadt Münster ist als Grundstückeigentümerin verpflichtet, Winterdienst um und auf ihren Schulgrundstücken zu organisieren, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster für den Bereich der öffentlichen Gehwege um Schulgelände und aus haftungsrechtlichen Gründen für Zuwegungen auf Schulgrundstücken zu Schulgebäuden / Sporthallen.

Während die Straßenreinigungssatzung einen Winterdienst „Räumen und Streuen“ um Schulgelände werktätlich bis 07.00 Uhr (Sonn- und Feiertags bis 09.00 Uhr) und bis 20.00 Uhr vorgibt, muss auf Schulgrundstücken, soweit sie Dritten zugänglich gemacht werden, aus haftungsrechtlichen Gründen ein Winterdienst auch nach 20.00 Uhr sichergestellt sein. Eine fehlende oder unzulängliche Organisation des Winterdienstes kann Haftungsansprüche gegen die Stadt auslösen.

Da die Schulgebäude und / oder Sporthallen werktätlich in der Regel bis 22.00 Uhr zu schulischen oder außerschulischen Zwecken genutzt werden, muss für eine Zeit von werktätlich morgens 05.00 Uhr (Räumen und Streuen müssen bis 07.00 Uhr abgeschlossen sein) bzw. 07.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen (Räumen und Streuen müssen bis 09.00 Uhr abgeschlossen sein) bis abends 22.30 Uhr der Winterdienst um und auf Schulgeländen organisatorisch gesichert sein.

Diese zeitliche Abdeckung der Winterdienstpflicht an Schnee- und Glätteistagen kann unter Berücksichtigung der geltenden tarif- und arbeitszeitrechtlichen Vorgaben für Schulhausmeister und Abenddienstkräfte nicht geleistet werden.

An Einsatztagen ergibt sich an Schulstandorten, an denen kein Abenddienst eingerichtet ist, eine mögliche Arbeitszeit von 17,5 Stunden und eine verbleibende Ruhezeit von 6,5 Stunden. Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sieht dagegen grundsätzlich eine maximale tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden und eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden vor. Auch mit einer Ausnahmeregelung nach § 15 ArbZG ist nur eine Ausdehnung der Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden bei einer Mindestruhezeit von 8 Stunden möglich. Die im Einsatzfall erforderliche abzudeckende Zeitspanne von 17,5 Stunden ist damit nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund ist auf der Basis eines Verwaltungsvorstandsbeschlusses zur Winterdienstperiode 2018 / 2019 zusätzlich zum Einsatz der Hausmeister, Abenddienstkräfte und Teilen der Abfallwirtschaftsbetriebe erstmals ein privater Dienstleister im Wege einer öffentlichen Ausschreibung mit den Aufgaben des Winterdienstes beauftragt worden.

Dabei hat sich die Organisation der Schnittstellen zwischen den Diensten der Hausmeister, der Abendhilfskräfte und des privaten Dienstleisters einerseits als sehr herausfordernd und aufwändig, andererseits auch als kritisch für eine rechtssichere Organisation des Winterdienstes erwiesen. Dazu gehören u.a.

- die weitgehende Sicherung eines parallelen Räum- und Streudienstes an allen 90 städtischen Schulstandorten,
- Klarheiten über den Übergang der Einsatzzeiten,
- Anordnungen von entgeltpflichten Rufbereitschaften für Schulhausmeister und Abendhilfskräfte insbesondere für die Wochenenden und den mehrtägigen Zeitraum der Weihnachtstage und des Jahreswechsels,
- tarifrechtlich erforderliche Anordnung des tatsächlichen Arbeitseinsatzes,
- Problemstellungen wie die Kompensation krankheitsbedingter Ausfälle des eigenen Personals,
- grundständige Befreiungen des eigenen Personals vom Winterdienst aufgrund körperlicher Einschränkungen.

Die Vielzahl der Schnittstellen und kleinteiligen Problemstellungen ergeben sich dabei in hohem Maße durch die Zahl der unterschiedlichen beteiligten Akteure, der differenzierten Einsatzzeiten auf der Grundlage der Vorgaben von Straßenreinigungssatzung einerseits und aus haftungsrechtlichen Gründen andererseits. Sie erhöhen im Schadensfall das städtische Haftungsrisiko aus Organisationsversagen.

Dieses Risiko würde bei einer Vergabe des Winterdienstes an einen privaten Dritten und einer Beschränkung des ergänzenden Einsatzes eigener Hausmeisterkräfte an Werktagen deutlich minimiert werden.

Der Einsatz der Schulhausmeister beschränkt sich dann auf den werktäglichen morgendlichen Einsatz nach den Vorgaben der Straßenreinigungssatzung. Vom Einsatz der Abendhilfskräfte im Winterdienst wird grundsätzlich abgesehen. Mit der Ausschreibung wird an einen privaten Dritten die Winterdienstverpflichtung werktäglich für die Abendstunden nach Beendigung der regulären Arbeitszeit der Schulhausmeister sowie für Wochenenden und Feiertage für den gesamten Tageszeitraum der Winterdienstverpflichtung übertragen.

| Winterdienst | Zuständigkeit Schulhausmeister | Zuständigkeit Dienstleister |
|-------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| Montag - Donnerstag | 05.00 Uhr - 16.30 Uhr | 16.30 Uhr - 22.30 Uhr |
| Freitag | 05.00 Uhr - 15.30 Uhr | 15.30 Uhr - 22.30 Uhr |
| Wochenenden / Feiertags | ----- | 05.00 / 07.00 Uhr - 22.30 Uhr |

Der private Dritte übernimmt für die von ihm verantworteten Zeiten und Flächen das Haftungsrisiko für den Schadensfall. Mit dieser klaren Verantwortungsstruktur erhöht sich die Sicherheit, ein städtisches Haftungsrisiko aus Organisationsverschulden weitgehend auszuschließen.

Kosten / Finanzierung

Der bereits erwähnten erstmaligen Ausschreibung des Winterdienstes für die Winterdienstperiode 2018 / 2019 lagen folgende für die Kostenabschätzung relevante Parameter zu Grunde:

Die Dauer der Winterdienstperiode wurde vom 01.11. eines Jahres bis zum 15.04. des Folgejahres festgelegt. Vergeben wurden in 4 Losen räum- und streupflichtige Flächen um und auf Schulgeländen in einer Gesamtgröße von 30.200 m². Der Bereitschaftsdienst und ein erforderlicher Einsatz erstreckte sich auf die Zeit von 16.30 Uhr bis 22.30 Uhr. Für die Angebotskalkulation wurden über die gesamte Winterdienstperiode 5 Einsatztage zu Grunde gelegt.

Der geschätzte Auftragswert für die Dienstleistung wurde von der Verwaltung mit 60.000 € kalkuliert, den Zuschlag hat das niedrigste Angebot in Höhe von 58.000 € erhalten. Die entstanden Kosten sind anteilig aus den Mitteln der Ämter 10 und 40 finanziert worden. Eine Vergabe des Winterdienstes in diesem Umfang muss in jedem Fall fortgeführt werden, um den grundlegenden Verpflichtungen aus der Ortssatzung und des Haftungsrechtes Rechnung zu tragen.

Die zukünftig zu vergebenden Flächen belaufen sich auf insgesamt rd. 42.000 m². Notwendige Flächenerweiterungen im Verlauf des Ausschreibungszeitraumes werden durch entsprechende vertragliche Ergänzungen einbezogen. Der Bereitschafts- und Einsatzzeitraum bleibt werktätlich weiterhin wie bisher bestehen (16.30 Uhr bis 22.30 Uhr), an Sonn- und Feiertagen erstreckt er sich von 07.00 Uhr bis 22.30 Uhr. Es wird wie bei der vorhergehenden Ausschreibung mit jeweils 5 Einsatztagen im Verlauf einer Winterdienstperiode kalkuliert.

Daraus ergibt sich ein jährlich geschätztes Auftragsvolumen von 80.000 € und von 400.000 € für den gesamten Ausschreibungszeitraum. Die Kosten sind bisher nicht veranschlagt und müssen im Haushaltsplanentwurf 2020 berücksichtigt werden.

Der im Vergleich zur abgelaufenen Winterdienstperiode mit dem Beschluss zu dieser Vorlage erhöhte jährliche Aufwand beläuft sich auf 20.000 € p.a..

Die Reduzierung der Rufbereitschaften bei den Schulhausmeistern und Abendhilfskräfte an Wochenenden sowie deren tatsächliche Arbeitseinsätze sind Kosten, die zu diesem Mehraufwand gegengerechnet werden müssen. Bei kalkulierten Rufbereitschaften an 3 Wochenenden mit einem jeweils 3-stündigen Arbeitseinsatz belaufen sich die eingesparten Personalkosten auf rd. 49.000 €.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A